

gantzen Churfürstenthumbs Sachsen im verschinen¹⁸ Monat October des 71. Jars zu Dresden ausgegangen¹⁹ Der meinung, gedachter Schulen vnd Kirchen jetzige Lerer allesamt vnd aller ding von dem verdacht des zwinglischen Jrthumb zu entledigen, so mag doch jetzgemelte Schrifft solches nicht verrichten vnd diejenige Wittenbergische Theologi, so hieuor den Catechismum, Grammaticam disputationem, vermeindte „Grundfest“ vnd andere dergleichen Schrifften gestellet, vor der Kirchen Gottes nicht gnugsam entschuldigen.

Denn die gantze gemeldte Schrifft durchaus in beyden puncten, von des Herrn Nachtmal vnd von der Person vnd Maiestet Christi, je selbst sehr vn- gleich vnd also zusammengetragen ist, das vnderschiedliche zweyerley widerwertige Lerer vnd Geist darinnen gespüret werden, deren der ein theil gern die reine Lere D. Luthers seligen, so er aus heiliger Göttlicher Schrifft in diesem Artickel herfür gebracht, handhaben vnd fortreiben wolte, der ander theil aber dieselbige reine Lere mutwillig widerumb verkeret, verfelschet vnd das zwinglisch Giffit, wo er kan, darunder menget vnd darneben einschleicht vnd dasjenige, so an jm selbs recht bekand vnd geschrieben, ver- [B 1r:]dunkelt vnd mit zweiffelhafftigen reden widerumb hinwegnimpt vnd verderbt, wie jetzt mit der hilf Gottes sol gleichwol kürtzlich, aber doch gründlich dargethan werden.²⁰

Recht ist es geredt von der gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi, das in gemelter Schrifft mit Lutheri seligen worten bekant wird, das Sacrament des Nachtmals Christi sey „der ware Leib vnd Blut vnsers Herrn Jesu Christi vn- ter dem Brod vnd Wein vns Christen zu essen vnd zu trincken von Christo selbs eingesetzt.“²¹ Vnd wird auff diese meinung recht der Spruch Irenaei angezogen, das Sacrament oder Eucharistia halte zwey ding in sich, nemlich ein Jrrdisch vnd Himlisch.²² Recht ist es auch, das mit des Herrn Lutheri seligen worten vermeldet wird, die vnwürdigen versündigen sich an dem Leib vnd Blut des Herrn darumb, das sie den Leib Christi handeln vnd mit demselben vmbgehen, als achteten sie des nicht mehr als anderer Speise etc.²³

halben nicht entschuldigen.

Rechte lere in der Dresnischen Bekenntnis von dem Sacrament.

¹⁸ vergangenen.

¹⁹ Gemeint ist der „Consensus Dresdensis“, unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 807–822.

²⁰ Zu den unterschiedlichen theologischen Positionen, die von den Theologen Kursachsens, die den „Consensus Dresdensis“ erstellten, vertreten wurden, vgl. unsere Ausgabe, Historische Einleitung, 11f.

²¹ Martin Luther, Der kleine Katechismus. Das Sakrament des Altars 2, in: BSLK, 519,41–520,2. Vgl. „Consensus Dresdensis“, C 4v, unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 814.

²² Irenäus von Lyon, Adversus haereses IV, 18, 5, in: PG 7, 1029 (FC 8/4, 146,10–11). Vgl. „Consensus Dresdensis“, D 1r, unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 814f.

²³ Vgl. hierzu etwa Martin Luther, Daß diese Wort Christi „Das ist mein Leib“ noch fest stehen wider die Schwärmgeister (1527), in: WA 23, 243,24–27. Vgl. „Consensus Dresdensis“, E 1r; unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 818.